

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 31. Oktober 1953 |

|Nr.114

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 53	Preisverordnung Nr. 321. Änderung der Preisverordnung Nr. 281. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen —	1073
16. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute	1074
17. 10. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen	1074
22. 10. 53	Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden —	1075
20. 10. 53	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —	1075
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1076

Preisverordnung Nr. 321.

Änderung der Preisverordnung Nr. 281 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen —

Vom 21. Oktober 1953

Folgende Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1404) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1406) werden geändert oder ergänzt.

§ 1

§ 2 der PVO erhält folgenden Zusatz:

(6) Sonderabnehmern, denen vom Energieversorgungsbetrieb (EVB) in Stunden schwacher Netzbelastung kurzfristig Leistungen angeboten werden, die über die an anderen Tagesstunden des betreffenden Abrechnungszeitraums (ohne besonderes Angebot) in Anspruch genommene Höchstleistung hinausgehen, werden diese Angebotsleistungen nur für die Stunden der Inanspruchnahme berechnet.

§ 2

§ 3 der PVO erhält folgende Fassung:

(1) Die Allgemeinen Tarife (Haushalttarif, Landwirtschaftstarif, Gewerbetarif, Kleinstabnehmertarif und Nachttarif) gelten für alle Abnehmer (Allgemeine Tarifabnehmer) von Elektroenergie aus den öffentlichen Versorgungsnetzen, die nicht nach dem im § 2 festgelegten Sonderabnehmertarif versorgt werden.

(2) An Stelle des Haushalttarifes (§ 4), des Landwirtschaftstarifes (§ 5) oder des Gewerbetarifes (§ 6) kann jeder Abnehmer jederzeit, mindestens aber auf Dauer eines vollen Kalenderjahres den Kleinstabnehmertarif (§ 6a) wählen.

(3) Die Preise der Allgemeinen Tarife, mit Ausnahme des Kleinstabnehmertarifes (§ 6a), setzen sich zusammen

aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit und einem Grundpreis. Beim Kleinstabnehmertarif (§ 6a) wird ein Grundpreis nicht berechnet.

§ 3

§ 5 der PVO erhält folgende Fassung:

(1) Für die Versorgung von voll ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Abnehmern — Landwirtschaftstarif (L) — betragen
der Arbeitspreis 0,08 DM je kWh
der Grundpreis für Abnehmer

- a) mit landwirtschaftlicher Nutzfläche für jedes angefangene grundpreispflichtige Hektar 0,30 DM je Monat
- b) mit gärtnerischer Nutzfläche für jedes angefangene grundpreispflichtige Hektar 1,— DM je Monat

(2) Die Grundpreise gemäß Abs. 1 gelten, soweit keine Überschußwerte von Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Andernfalls sind der Grundpreisberechnung für die Überschußwerte die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif) zugrunde zu legen.

(3) Für Hühnerfarmen und ähnliche wirtschaftliche Einheiten gelten die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif).

§ 4

Hinter § 6 der PVO wird § 6 a eingefügt:

§ 6a

(1) Für die Versorgung von Abnehmern, die den Kleinstabnehmertarif (K) wählen, beträgt der Strompreis

- a) für ausschließlich Kraftstromabnahme 0,30 DM je kWh (K 30)
- b) für ausschließlich Lichtstromabnahme 0,40 DM je kWh (K 40)